

Telefon 23 00 09 57
23 99 09 42
Telefax 23 00 19 82

Direktorium
Koordinierungsstelle für
gleichgeschlechtliche
Lebensweisen

Schwul-lesbische Gleichstellung bei freiwilligen Zuschüssen

Antrag Nr. 02-08 / A 00676 von Herrn Stadtrat Thomas Niederbühl
vom 19.02.2003

Anlagen

Antrag Nr. 02-08 / A 00676 von Herrn Stadtrat Thomas Niederbühl
vom 19.02.2003

Schreiben der Rechtsabteilung des Direktoriums vom 04.06.2003

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.07.2004 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Herr Stadtrat Thomas Niederbühl hat in seinem Schreiben vom 19.02.2003 (siehe Anlage 1) beantragt, dass der Stadtrat beschliesse, die freiwillige Bezuschussung von kirchlichen und anderen Trägern von deren Zustimmung zur schwul-lesbischen Gleichstellung abhängig zu machen.

Die Zuschussnehmer sollen eine Selbstverpflichtungserklärung zur schwul-lesbischen Gleichstellung abgeben, die insbesondere eine Kündigung wegen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausschliesse.

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem Personalreferat und der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen eine entsprechende Formulierung für Zuschussanträge bzw. Förderrichtlinien vorzubereiten und dem Stadtrat vorzulegen.

1. Rechtliche Situation

Die Zulässigkeit einer Selbstverpflichtungserklärung in der von Herrn Stadtrat Thomas Niederbühl angeregten Weise wurde von der Rechtsabteilung des Direktoriums mit Stellungnahme vom 04.06.2003 geprüft.

Danach bezweckt der Antrag von Herrn Stadtrat Niederbühl den Ausschluss von freiwilligen Zuschüssen an verschiedene Träger im Sozial-, Gesundheits- und Erziehungsbereich wegen deren Haltung zu schwul-lesbischen Partnerschaften, insbesondere wegen einer Kündigung wegen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Dies ist nach Auffassung der Rechtsabteilung zwar grundsätzlich möglich, allerdings nicht gegenüber der katholischen Kirche und von ihr abhängigen Trägern:

Der Staat erkennt die Kirchen als Institutionen mit dem Recht der Selbstbestimmung an, die ihrem Wesen nach unabhängig vom Staat sind und ihre Gewalt nicht von ihm ableiten. Die hierfür einschlägigen Gesetze (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) garantieren den Kirchen die Freiheit, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Dies beinhaltet auch das Recht, im Wege des Vertragschlusses kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besondere Obliegenheiten einer kirchlichen Lebensführung aufzuerlegen.

Dabei darf die Kirche bestimmen, welches für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die wesentlichen Grundsätze der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre sind und was als Verstoß gilt. Hierzu zählt auch der Beschluss der deutschen Bischofskonferenz, wonach kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Eingehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der fristlosen Kündigung rechnen müssen, weil sie gegen Moralgrundsätze der Kirche verstoßen.

Auch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf berücksichtigt die Sonderstellung der Kirche.

Mit einer Änderung der Zuschussrichtlinien soll die katholische Kirche mittelbar durch Vorenthalten von Zuschüssen dahin gebracht werden, ihr Verhalten gegenüber eingetragenen Lebenspartnerschaften zu ändern. Dieses angestrebte Ziel und die Verknüpfung von Rechtsfolgen an das Verhalten der katholischen Kirche berührt diese in ihrer Selbstverwaltungsgarantie und stellt einen Eingriff in ihr Selbstverwaltungsrecht dar.

Das Selbstverwaltungsrecht der Kirche kollidiert hier mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, so dass eine entsprechende Güterabwägung vorzunehmen ist, wobei dem Selbstverständnis der Kirchen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Nachdem die kirchlichen Maßnahmen für sich gesehen schon keinen Verstoß gegen andere verfassungsrechtliche Normen darstellen, ist die Rechtsabteilung bei der Güterabwägung, welches Recht mehr beeinträchtigt ist, hier von einer höheren Bewertung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts ausgegangen.

Das Vorgehen der katholischen Kirche ist daher rechtmäßig, so dass eine Änderung der Zuschussrichtlinien in der beantragten Weise nach Auffassung der Rechtsabteilung gegenüber der katholischen Kirche nicht zulässig ist.

Im Übrigen wird auf die anliegende Stellungnahme der Rechtsabteilung verwiesen (siehe Anlage 2).

2. Stellungnahmen der Referate

Die Stadtratsanfrage wurde den tangierten Referaten zur Stellungnahme zugeleitet:

2.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat hat keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben, da es in Bezug auf Zuschussangelegenheiten ausschließlich personalrechtliche Angelegenheiten bearbeitet.

Sofern die vom Antragsteller gewünschte Selbstverpflichtungserklärung vom Stadtrat übernommen werden sollte, müsste diese Regelung für alle städtischen Referate gelten.

2.2 Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt

Das Referat für Gesundheit und Umwelt begrüßt die Initiative zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Lebensweise in Einrichtungen, die von der Landeshauptstadt München gefördert werden. Die Akzeptanz von Eingetragenen Lebensgemeinschaften wird als Selbstverständlichkeit erachtet.

Bei der Überarbeitung der Förderrichtlinien im Gesundheits- und Umweltbereich wird das Referat für Gesundheit und Umwelt überprüfen, ob nicht ein Passus aufgenommen werden kann, der die Gleichstellungspolitik aller vom Referat geförderten Einrichtungen betrifft. In Bezug auf die konzeptionelle Arbeit der Einrichtungen und der Betreuung des Klientels ist eine entsprechende Forderung in den „Struktur- und Handlungsleitlinien“ im Rahmen der Förderrichtlinien bereits formuliert worden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt weist auf die rechtliche Problematik in Bezug auf die katholische Kirche hin und spricht sich dafür aus, einen Konfrontationskurs zu vermeiden. Stattdessen sollen alle Möglichkeiten zur Hinwirkung auf Förderung der Gleichstellungspolitik in allen Einrichtungen ausgeschöpft werden.

2.3 Stellungnahme des Sozialreferates

Das Sozialreferat begrüßt grundsätzlich die Initiative zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Lebensweise.

Eine Selbstverpflichtungserklärung für die katholische Kirche verstößt jedoch gegen deren Glaubens- und Moralvorstellungen, die durch die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt und abgesichert ist.

Das Sozialreferat spricht sich aber dafür aus, andere Möglichkeiten zu suchen, um auf die Förderung der Gleichstellungspolitik in allen Einrichtungen hinzuwirken.

2.4 Stellungnahme des Schul- und Kulturreferates

Eine freiwillige Förderung findet in den Bereichen Sportvereine, Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuung an Schulen statt. Bei der Sportförderung handelt es sich aber um ehrenamtlich geführte Einrichtungen, so dass sich die Kündigungsproblematik nicht ergibt.

Das Schulreferat schlägt eine „Appellklausel“ in den Förderrichtlinien bzw. Zuschussanträgen vor, in der ein Hinweis auf die Anerkennung der schwul-lesbischen Gleichstellung enthalten sein sollte.

2.5 Stellungnahme des Kulturreferats

Das Kulturreferat steht dem Anliegen von Herrn Stadtrat Thomas Niederbühl grundsätzlich positiv gegenüber, sieht aber die Selbstverpflichtungserklärung nur nach Abwägung aller Sachargumente in Einzelfällen als zielführend an.

Das Kulturreferat nimmt an, dass es bislang nur wenige Fälle gibt, bei denen Zuschussnehmer von der Problematik betroffen sind und vermutet bei einer generellen flächendeckenden Einführung einer Selbstverpflichtungserklärung einen zu hohen Verwaltungsaufwand. Zudem

gebe es im Bereich des Kulturreferates nur wenige kirchliche Zuschussnehmer, insbesondere das Münchner Bildungswerk und Chorgemeinschaften. Es handelt sich i.d.R. um kleinere Träger, die aufgrund ihrer starken finanziellen Abhängigkeit von der Kirche keine derartige Erklärung abgeben könnten, ohne dabei einen den städtischen Zuschuss bei weitem übersteigenden Schaden zu riskieren. Der Wegfall der Förderung würde die kulturellen Angebote gefährden. Dies sei nicht im Interesse des Kulturreferates und des Publikums.

Zudem wird bezweifelt, dass hierdurch das eigentliche Ziel des Antrages, die Entscheidungsträger der katholischen Kirche zum Umdenken zu bewegen, erreicht werden würde.

Nicht die katholische Kirche selbst ist Zuschussempfängerin, sondern kleine eingetragene Vereine oder Chorgemeinschaften, die gar nicht als Arbeitgeber auftreten, so dass eine Selbstverpflichtungserklärung auch gar nicht greifen würde.

Das Kulturreferat sieht eine Ungleichbehandlung z.B. im Bereich von Trachtenverbänden, die sich weigern, schwule Trachtengruppen aufzunehmen. Bezweifelt wird, ob eine Erzwingung der Aufnahme über die Drohung des Wegfalls der Zuschüsse tatsächlich eine friedliche Zusammenarbeit herstellen könnte.

2.6 Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft

Bei den Zuschüssen des Referates für Arbeit und Wirtschaft handelt es sich nicht um die Förderung eines Trägers, sondern um die Förderung einzelner konkreter Projekte arbeitsmarktpolitischen Inhalts. Mit der Durchführung des Projektes wird ein fachlich dafür geeigneter Träger beauftragt.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft spricht sich gegen eine Verknüpfung von Förderung und Einstellungskriterien des Trägers für eigenes Personal aus, da sich ansonsten die Auswahlmöglichkeiten an geeigneten Träger unnötigerweise reduzieren würden und gegebenenfalls ein fachlich am besten geeigneter Träger ausgeschlossen wäre. Mit öffentlichen Geldern sollte aber der bestmögliche Nutzen im Sinne der Sache erreicht werden können.

2.7 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Es erfolgte Fehlanzeige.

3. Abschließende Beurteilung durch das Direktorium

Die Landeshauptstadt München leistet aktiv Antidiskriminierungsarbeit in vielen Bereichen der Stadtverwaltung sowohl für ihre Beschäftigten als auch für die Bürgerinnen und Bürger. Sie fördert insbesondere auch die Gleichstellung von Lesben und Schwulen und hat bereits vielfältige Bemühungen unternommen, Diskriminierungen und Ausgrenzungen entgegen zu wirken und die Förderung der Integration von Lesben und Schwulen voran zu treiben (z.B. Antidiskriminierungszusatz bei städtischen Stellenausschreibungen).

Mit der Einrichtung der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen im Mai 2002 hat die Landeshauptstadt München den städtischen Bemühungen einen weiteren Baustein hinzugefügt. Die Koordinierungsstelle soll gemäß Stadtratsbeschluss dazu beitragen, dass lesbische und schwule Lebensweisen stärkere Akzeptanz finden, in der Öffentlichkeit sichtbarer werden und dadurch Vorurteile korrigiert werden können.

Das Verhalten der katholischen Kirche, Mitarbeitern zu kündigen, wenn sie die eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen und damit gegen arbeitsrechtlich verpflichtende Moralgrundsätze der Kirche verstoßen, ist aufgrund der Ausführungen der Rechtsabteilung des Direktoriums rechtmäßig und kann nicht als diskriminierend gegenüber eingetragenen Lebenspartnerschaften angesehen werden.

Auch die eingebundenen Referate bringen zum Teil ihre Unterstützung der Anerkennung schwul-lesbischer Gleichstellung zum Ausdruck, jedoch sollte diese Anerkennung nicht von der Bewilligung von freiwilligen Zuschüssen abhängig gemacht werden, die im übrigen im Fall der katholischen Kirche auch nicht zulässig wäre, weil sie in das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der katholischen Kirche eingreifen würde.

Eine Änderung der Zuschussrichtlinien in der von Herrn Stadtrat Thomas Niederbühl gewünschten Form ist aus den dargelegten Gründen rechtlich nicht zulässig, der Antrag ist daher abzulehnen.

II. Antrag des Referenten

1. Der Antrag Nr. 02-08 / A 00676 von Herrn Stadtrat Niederbühl wird abgelehnt.
2. Der Stadtratsantrag Nr. 02-08 / A 00676 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München.

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Oberbürgermeister
Christian Ude

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Personal- und Organisationsreferat
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

Abdruck von I. – IV.

an das Sozialreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Personal- und Organisationsreferat
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Schul- und Kultusreferat
an das Kulturreferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.